

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/244 (neu)

14.10.2022

**Sozialausschuss am 06.10.2022 zu dem TOP 4a „Personalgängungsfonds“
Hier: Antworten auf die Fragen der Abg. Schiebe**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

in der 04. Sitzung des Sozialausschusses am 06.10.2022 habe ich zugesagt, die von der Abgeordneten Sophia Schiebe gestellten Nachfragen schriftlich zu beantworten. Mir wurden die Fragen am 07.10.2022 schriftlich übermittelt.

In der Anlage finden Sie die gewünschte Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Marjam Samadzade

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sozialausschuss am 6.10.2022 zu dem TOP 4a „Personalerfüllungsfonds“

Hier: Antworten auf die Fragen der Abgeordneten Schiebe

Vorbemerkung:

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung hat für die Landesregierung höchste Priorität. Die Deckung des hohen Fachkräftebedarfs ist dabei enorm wichtig. Ziel ist hierbei, das Qualitätsniveau zu sichern, so dass Kinder bestmöglich gefördert und Familien unterstützt werden können.

Mit diesen Maßgaben bereitet die Landesregierung aktuell eine Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung vor, die sowohl Vorschläge für kurzfristige, als auch mittelfristige und langfristige Maßnahmen beinhaltet, um die Fachkräftesituation zu verbessern. Diese Strategie soll in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

In einem nächsten Schritt schließt die Landesregierung ihre Planungen ab und wird dann die konzeptionellen Überlegungen mit den Beteiligten – wie u.a. mit Vertretungen der Verbände, Einrichtungsträger und Kommunen – gründlich beraten und weiter konkretisieren. Hierfür kann die vorhandene Gremienstruktur gewinnbringend genutzt und die Themenkomplexe u.a. in der AG Fachkräfte (IMAG zur Fachkräftegewinnung unter Beteiligung von LAG, KLV, BA ua.) diskutiert werden.

Somit sind die Beratungen der Landesregierung zu diesem Vorhaben noch nicht abgeschlossen. Zudem stehen die kostenwirksamen Maßnahmen stets unter Haushaltsvorbehalt.

Dies vorangestellt, beantwortet die Landesregierung die Fragen wie folgt:

*Sozialpädagogische Assistentin*innen als Gruppenleitung:*

- 1. Steigt die Vergütung der SPAs, wenn sie eine Gruppenleitung übernehmen und wenn ja in welcher Höhe?*

Bei der tariflichen Eingruppierung durch den Arbeitgeber – in diesem Fall der Einrichtungsträger – geht es um die Einordnung von Tätigkeiten und die Befähigung. Übernimmt eine SPA eine Gruppenleitung, ist sie als erste Kraft in der Gruppe tätig. Im SQKM werden diese nach TVöD-SuE, S8a, Stufe 5 berücksichtigt.

- 2. Wie wird die Qualifikation gestaltet sein, damit die SPAs auf die Gruppenleitung vorbereitet sind? Wer soll die Qualifizierung durchführen? Ist die Qualifizierung berufsbegeleitend gestaltet? Wann soll das Curriculum fertig entwickelt sein?*

Wie auch für die bisherigen Qualifizierungen, die in der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) geregelt sind, wird das Land Empfehlungen zu Inhalt und Struktur formulieren. Dies erfolgte in der Vergangenheit in Abstimmung mit den Beteiligten und soll auch in diesem Fall so geschehen.

3. *Wird es mehr berufsbegleitende Fortbildungen zum*zur Erzieher*in geben, die die SPAs belegen können, um mehr pädagogisches Personal zur Verfügung zu haben, welches mehr Verantwortung übernehmen kann? Um welche Fortbildungen handelt es sich?*

Das Land kann entsprechende Maßnahmen finanziell fördern. Ebenso wie bei den bisherigen Qualifizierungen der PQVO wird es Qualifizierungsträger geben, die eine solches Curriculum anbieten werden. Dies wird ebenfalls mit den Beteiligten erörtert.

Quereinstieg:

1. *Warum werden nicht mehr PIA-Plätze geschaffen, um noch mehr Menschen durch den Quereinstieg als Erzieher*in zu qualifizieren?*

Das derzeitige Landesförderprogramm umfasst eine Bezuschussung von 350 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr ihrer Ausbildung. In Förderjahr 2022/2023 wurden rund 250 Plätze in Anspruch genommen. Eine Aussage zum nächsten Jahr kann noch nicht getroffen werden. Allerdings ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Plätze für eine praxisintegrierte Ausbildung momentan ausreichen.

2. *Wie soll der „neue“ Quereinstieg als Zweitkraft in den Kitas gestaltet sein? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt, um einen Quereinstieg machen zu dürfen?*

Bereits jetzt sieht die Personalqualifizierungsverordnung (PQVO) einen Quereinstieg in den Beruf für sogenannte „fachfremde“ Berufsgruppen vor. Voraussetzung für einen Einsatz als erste oder zweite Fachkraft ist eine Qualifizierungsmaßnahme im frühkindlichen Bereich im Umfang von 480 Stunden. Geplant ist an dieser Stelle eine Ausweitung der bisher benannten Berufsgruppen. Über diese Ausweitung sowie mögliche hinzukommende Voraussetzungen für einen Einsatz wird mit den oben genannten Beteiligten als Expertinnen und Experten der Praxis noch beraten.

3. *Wird es weitere Berufsgruppen geben, die quer einsteigen dürfen und wenn ja, welche sind das?*

Siehe Antwort zu 2. Im Übrigen sind die Beratungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

4. *Welche pädagogische Zusatzqualifizierung wird für die „neuen“ Quereinsteiger*innen vorausgesetzt? Gibt es hier einen Unterschied zur aktuellen Personalqualifikationsverordnung*

Hierzu sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen. So ist noch zu prüfen, ob das bereits konzipierte Curriculum der Zusatzqualifizierung auch hier passend ist oder bezogen auf die Inhalte und/oder den Umfang darüberhinausgehende Anforderung zu stellen sind.

5. *Gibt es für Quereinsteiger sofort zusätzliche Anleiter*innenstunden in den Kitas?*

Bereits jetzt sind im SQKM Verfügungszeiten hinterlegt, die auch für die Anleitung von Personal verwendet werden können. Unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ist es jedoch geplant, diese auszuweiten, um u.a. dem Umstand Rechnung zu tragen,

dass Quereinsteigende bei ihrem Einstieg in den Beruf in der Regel eine intensivere Anleitung benötigen.

6. *Was ist unter „eine kurzfristige Änderung der Personalqualifikationsverordnung“ zu verstehen?*

Damit die PQVO zielführend angepasst werden kann, ist eine Erörterung und Beratung mit den Beteiligten notwendig. Ein genauer Zeitpunkt für die Anpassung kann somit nicht benannt werden, auch wenn das eigentliche verwaltungstechnische Verfahren zur Anpassung der PQVO zügig umgesetzt werden kann.

7. *Sollen mehr im Ausland erworbene pädagogische Abschlüsse anerkannt werden?*

Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen erfolgt durch das MBWFK.

Welche Möglichkeiten darüber hinaus bestehen, Personen mit noch nicht anerkannten ausländischen Abschlüssen als Zweitkräfte in den Kitas zu berücksichtigen, wird derzeit gründlich geprüft und mit den Beteiligten beraten.

8. *Welche Sprachkenntnisse werden für den Quereinstieg vorausgesetzt?*

Die PQVO macht hierzu keine Vorgaben. Deshalb liegt es in der Verantwortung des einstellenden Trägers, vor Ort zu beurteilen, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse für einen Einsatz als Fachkraft ausreichen.

9. *Welches Aufgabenfeld sollen die Quereinsteiger*innen übernehmen?*

Die PQVO beschreibt mit den aufgeführten Studien- oder Berufsabschlüssen eine Vergleichbarkeit für einen Einsatz als erste oder zweite Kraft in der Gruppe. Ist diese Vergleichbarkeit gegeben oder wird sie hergestellt, übernehmen die Quereinsteiger*innen je nach Einordnung die Aufgaben einer ersten oder zweiten Kraft in der Kita. Welche hierzu im Detail gehören, entscheidet der Einrichtungsträger.

Weitere Fragen:

1. *Wonach werden die helfenden Hände vergütet?*

Unter Beachtung des SuE-Tarifbeschlusses ist geplant, Personen als „Helfende Hände“ nach TVöD SuE S2 im SQKM zu berücksichtigen.

2. *Welche Voraussetzungen gibt es für „helfende Hände“ in der Qualifikation?*

Das Land plant an dieser Stelle keine Vorgaben. Gleichwohl gelten auch für diese Personen die Voraussetzungen des § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis). *Mit welchen Stellenanteilen sollen „helfende Hände“ in den Kitas mit abgesenkten Betreuungsschlüsseln eingesetzt werden?*

In einem ersten Schritt sollen alle Einrichtungen, die auf Grund eines Mangels an Fachkräften eine Ausnahmegenehmigung vom örtlichen Träger erhalten und somit für einen befristeten

Zeitraum den Betreuungsschlüssel von 2,0 auf 1,75 oder 1,5 absenken dürfen (§ 57 KiTaG), die Möglichkeit haben, mit „Helfenden Händen“ die Personalkapazität auf 2,0 aufzufüllen.

3. Welche Aufgaben dürfen die „helfenden Hände“ in den Kitas übernehmen

Diese Personen übernehmen keine pädagogischen Tätigkeiten, sondern sind z.B. behilflich beim Tischdecken, Aufräumen oder beim An- und Ausziehen der Kinder. Dadurch werden die Fachkräfte zeitlich entlastet und können sich ihren eigentlichen pädagogischen Arbeiten verstärkt widmen.

4. Unter welchen Voraussetzungen könnten die Hilfskräfte als Zweitkraft anerkannt werden?

Neben einer schnell wirkenden Entlastung der pädagogischen Fachkräfte durch zusätzliche „Helfende Hände“ besteht die Chance, über diesen Weg zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen: Je nach beruflicher Qualifikation können diese Personen weiterqualifiziert werden, so dass sie unter Berücksichtigung der Anforderungen der PQVO perspektivisch als Zweitkraft eingesetzt werden können. Dies funktioniert zum einen, wenn die Person im Katalog der PQVO genannt ist und nach Abschluss einer 480-Stunden-Qualifizierung als Fachkraft eingesetzt werden kann. Zum anderen kann auch eine berufsbegleitende Ausbildung zur SPA oder Erzieherin/ Erzieher in Erwägung gezogen werden, so die Voraussetzungen zur Aufnahme an einer Fachschule gegeben sind. Hierfür sind auch Kooperationsmaßnahmen mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit geplant.

*5. Warum werden die Anleiter*innenstunden erst später besser vergütet?*

Die Erhöhung der Verfügungszeiten für zusätzliche Anleiterstunden ist vor allem dann angezeigt, wenn die Maßnahme „Quereinstieg erleichtern“ mit den Beteiligten beraten, ein Curriculum für eine Zusatz-Qualifikation vorliegt und Träger entsprechende Strukturen für das Anbieten einer solchen Qualifikation geschaffen haben.